

Sportförderrichtlinie der Stadt Suhl

1. Anliegen
 - 1.1. Die Bedeutung des Sports
 - 1.2. Kommunale Sportförderung
 - 1.3. Zusammenarbeit mit nichtorganisierten Sportinteressierten und Sportanbietern
 - 1.4. Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
 - 1.5. Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen
 - 1.6. Nutzung der kommunalen Sportstätten für den Hochleistungs-, Spitzen- und Berufssport

2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1. Förderungswürdigkeit
 - 2.2. Ausnahmefälle

3. Verfahren

4. Förderungsgegenstände
 - 4.1. mitgliederbezogene Förderung
 - 4.2. Bezuschussung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern
 - 4.3. Bezuschussung des Stadtsportbundes
 - 4.4. Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportstätten
 - 4.5. Pacht von Sportanlagen oder -flächen
 - 4.6. Aus-, Um- und Neubau sowie Modernisierung und Sanierung vereinseigener Sportstätten
 - 4.7. Beschaffung von Sportgeräten
 - 4.8. Wettkampforganisation
 - 4.9. Wettkampfteilnahme
 - 4.10. Behindertensport
 - 4.11. Projektförderung
 - 4.12. Internationale Sportbegegnungen
 - 4.13. sportmedizinische Betreuung
 - 4.14. Vereinsgründungen
 - 4.15. Vereinsjubiläen
 - 4.16. Zuschuss für die Nutzung einer Sportstätte

1. Anliegen

1.1. Die Bedeutung des Sports

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend. Seine sozialen sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind wissenschaftlich belegt und politisch anerkannt.

Sportliche Betätigung vermittelt wichtige pädagogische Grunderfahrungen und ist eine sinnvolle Freizeiterfüllung.

Sport dient der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge. Er fördert das soziale Engagement, die Verständigung zwischen den Generationen und den Menschen verschiedener Herkunft.

Diese Eigenschaften kommen insbesondere auch Behinderten und ausländischen Mitbürgern zugute.

Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben führen zu einer ständig steigenden Zahl von Sportinteressierten. Aktivitäten der Vereine und Verbände, der Schulen und Hochschulen, der Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sportförderung der Städte und Länder führen trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen zu einem Anwachsen der Sportorganisationen und zu neuen Formen des Sportangebots und der Sportausübung.

Das sozialpolitische Engagement des Sports, seine humanitären Ziele und seine vielfältigen Erscheinungsformen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden primär im kommunalen Lebensbereich wirksam; sie sind Bestandteile des kommunalen kulturellen Lebens.

In der Verfassung des Freistaates Thüringen, in Artikel 30, Abs. 3 heißt es: "Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften". In Konsequenz dessen und in Anerkennung der Bedeutung des Sports hat der Thüringer Landtag am 8. Juli 1994 das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) beschlossen (GVBl S. 808). In § 2 Abs. 1 wird bestimmt:

"Sport und Spiel werden vom Land, von den Landkreisen und von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert. Die Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis".

Der Gesetzgeber verpflichtet damit die Gebietskörperschaften zur Förderung von Sport und Spiel. Der Förderung von Sport und Spiel wird somit der gleiche Rang eingeräumt wie anderen sozialpolitischen Pflichtaufgaben. An die Stelle bisheriger freiwilliger Leistungen tritt eine grundsätzliche Förderungsverpflichtung, die allerdings die Haushaltshoheit der verpflichteten öffentlichen Körperschaft unberührt lässt.

Bei den in eigener Verantwortung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung, zu treffenden Entscheidungen über Schwerpunkte und Höhe der Sportförderung, ist die Bedeutung des Sports bei der Aufstellung der Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Letztendlich liegt die Sportförderung auch im Eigeninteresse der Kommunen, da die Sportvereine durch ihre Arbeit vielfältige und wichtige Funktionen im Dienste der Gesellschaft wahrnehmen.

1.2. Kommunale Sportförderung

Auf Grundlage und in kommunaler Umsetzung des Sportfördergesetzes wurde die nachfolgende Sportförderrichtlinie erarbeitet. Sie soll den örtlichen Gegebenheiten, den sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Suhl gerecht werden und wird laufend fortgeschrieben.

Diese Richtlinie begründet grundsätzlich keinen Rechtsanspruch.

Im Mittelpunkt allen Bemühens steht der Breitensport in den Vereinen. Unbeschadet der primären Verantwortung des Bundes und der Länder unterstützen die Stadt neben dem Breitensport auch in erster Linie wegen seiner Vorbildfunktion für die Jugend den Leistungs- und Spitzensport. Dies geschieht in erster Linie durch die großzügige Bereitstellung von Sportstätten.

Die Stadt erkennt die Bedeutung des Schulsports, eine den Ländern zugewiesene öffentliche Aufgabe, ausdrücklich an. Sie stellt die Schulsportstätten zur Verfügung und unterstützt die in den Schulen und Vereinen gemeinsam durchgeführten Talentsuche- und Förderungsprogramme.

Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich die gesamte Bevölkerung innerhalb und außerhalb von Vereinen. Kommunale Sportförderung und die hierzu bereitgestellten Mittel sollen gezielt auf diejenigen örtlichen Aktivitäten gerichtet sein, die eindeutig als Sport zu definieren sind.

Hauptpartner der Stadt Suhl für den sportpolitischen Dialog sind der Suhler Sportbund mit den darin zusammengeschlossenen Sportvereinen sowie die Sportfachverbände. Eine offene und von gegenseitigem Verständnis geprägte Zusammenarbeit ist für eine wirkungsvolle kommunale Sportförderung unverzichtbar. Die Sportverwaltung der Stadt ist Ansprechpartner für das Sportinteresse aller Einwohner, insbesondere für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes, für weitere organisierte Sportgemeinschaften und freie Gruppen.

Berühren Planungsprozesse den Sport, so vertritt die Stadt auch die Interessen des organisierten Sports, zumal die Sportorganisationen nicht als Träger öffentlicher Belange unmittelbar am Planungsprozess (Stadtentwicklung, Flächennutzung, Bebauung) beteiligt werden.

Die Stadt ermittelt die Sportentwicklungstendenzen und den Sportstättenbedarf; sie formuliert die Zielvorstellungen und den Handlungsspielraum für eine stadtgerechte Sportentwicklung und Sportförderung.

Die Stadt leistet unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für den Sport; sie ist beratend tätig in allen Belangen des Sports für jedermann und bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten organisatorische Hilfen bei besonderen Veranstaltungen. Weitergehende organisatorische Hilfestellungen der Stadt können eine Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte des Sports sein.

Wo es eigene städtische Sportangebote gibt, wenden sich diese vorrangig an nichtorganisierte Sportinteressierte und dienen der Hinführung zu regelmäßiger Sportausübung in Vereinen.

Städtische Sportförderung unterstützt auch offene Sportangebote der Vereine, Trimmaktionen, Spielfeste, Volksläufe, Sportabzeichen-Aktionen und anderes mehr, mit dem Ziel einer möglichst starken Ausbreitung sportlicher Aktivitäten.

1.3. Zusammenarbeit mit nichtorganisierten Sportinteressierten und Sportanbietern

Die Stadt nutzt die fachliche Kompetenz des Suhler Sportbundes.

Kommerzielle Sportangebote, Sport für nichtorganisierte Bürger ergänzen das Sportangebot. In diesen Fällen können sie - z.B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung - unterstützt werden (z.B. Ausweisung und Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken, Unterstützung bei Bauanträgen).

1.4. Bau und Unterhaltung von Sportanlagen

Im Rahmen der Sportförderung ist es die Hauptaufgabe der Stadt, die notwendigen Sportstätten zu bauen und zu unterhalten. Vorrang haben die sogenannten Kernsportstätten (Sporthallen, Sportplätze und Bäder). Für Planung und Erstellung von Sportanlagen gelten die gemeinsam von der Deutschen Olympischen Gesellschaft, dem Deutschen Sportbund, den Landessportbünden und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten "Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen" in der neuesten und ergänzten Fassung.

Mit der Thüringer Sportstättenplanungsverordnung (ThürSportPIVO), vom 27.08.1997 wurden einheitliche Planungsgrundsätze und insbesondere Bedarfsrichtwerte für das Land Thüringen festgelegt. Auf dieser Grundlage wurde der Sport- und Spielstätten-Leitplan der Stadt Suhl erarbeitet. Dieser stellt, ausgehend von der Bedarfsberechnung, die Planungsziele der Stadt Suhl für die nächsten Jahre dar.

Kriterien für Planung, Bau und Unterhaltung von Sportstätten sind die optimalen Nutzungsmöglichkeiten für Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfgerechtigkeit, behindertengerechter Ausbau, voraussehbarer dauernder Bedarf.

Vereine, die kostengünstige kommunale Sportanlagen nutzen können, sind im Vergleich zu Vereinen mit eigenen Sportstätten insoweit besser gestellt, als bei ihnen Investitions- und Unterhaltungskosten nicht anfallen. Um den Vereinen mit eigenen Sportstätten angesichts dieser Kostenbelastung zu helfen, kann eine kommunale Unterstützung sowohl bei den Investitionen (z.B. Zuschüsse für Neu- oder Umbau von Sportanlagen) als auch bei den Folgekosten (Unterhaltung) vorgesehen werden.

1.5. Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

Die kommunale Sportförderung soll der gesamten sporttreibenden Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Vereine zugute kommen. Außerhalb der schulischen Nutzung insbesondere von Sporthallen und Sportplätzen liegt der erste Zugriff bei den Sportvereinen.

Die Nutzungsordnung und die Vergabeordnung für Sportstätten der Stadt Suhl dient einer gerechten Zuweisung nach Nutzungsart, -zeit und -umfang und regelt die Rechte und Pflichten der Nutzer von Sportstätten der Stadt.

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten ist eine Kostenbeteiligung auf der Grundlage der Entgeltordnung festgelegt. Entsprechend den Regelungen der Entgeltordnung der Stadt Suhl ist davon die sportliche Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine der Stadt Suhl ausgenommen.

Gerechtfertigt ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Nutzer für besonders kostenintensive Einrichtungen der Stadt, etwa für die Nutzung von Bädern, Veranstaltungshallen oder Stadien. Dies ist besonders dann zumutbar, wenn von den Nutzern regelmäßige Einnahmen (Eintrittsgelder, Werbeeinnahmen, Verkauf von Übertragungsrechten) erzielt werden. Bei der Höhe der finanziellen Beteiligung kann der Umfang der Angebote für Jugendliche und Breitensport berücksichtigt werden.

1.6. Nutzung der kommunaler Sportstätten für den Hochleistungs-, Spitzen- und Berufssport

Für die Förderung des Hochleistungs- und Spitzensports sind grundsätzlich Bund und Länder zuständig. Die Stadt stellt jedoch seit jeher entsprechend den örtlichen Möglichkeiten ihre Sportstätten auch dem Hochleistungs- und Spitzensport zur Verfügung.

Bei Bundes- und Landesleistungszentren bzw. -stützpunkten (insbesondere Olympiastützpunkten), die fast ausschließlich dem Hochleistungssport dienen, ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Stadt bei Investitionen und Folgekosten gerechtfertigt, soweit der Hauptteil der Kosten vom Bund bzw. dem Land übernommen wird.

Berufssport wird nicht aus dem kommunalen Sportetat gefördert. Eine kommunale Unterstützung des Berufssports aus anderen Gesichtspunkten - wie z.B. Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt - ist möglich. Kommunale Sportstätten werden dem Berufssport in der Regel nur für Entgelt überlassen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Als förderungswürdig werden gemeinnützige Sportvereine und Organisationen anerkannt, die
- ihren Sitz in Suhl haben,
 - für alle Bürger offen sind,
 - einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
 - zur Zeit der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen,
 - eine aktuell gültige Bestätigung der Gemeinnützigkeit nachweisen.
 - Mitglied des Suhler Sportbundes sind.
- 2.2. In Ausnahmefällen, die einer gesonderten Überprüfung durch den Kulturausschuss unterliegen, können auch Sportvereine, Einzelpersonen, Personengruppen oder andere Vereine gefördert werden.

Solche Ausnahmefälle liegen z.B. vor:

- wenn eine Sportart in Suhl nicht angesiedelt ist und deren Förderung im Interesse der Stadt liegt,
- wenn für eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Spezifik (z.B. bestimmte Behinderungen) sportliche Angebote nicht existieren bzw. mit Partnern zweckmäßiger gestaltet werden können
- wenn eine sportliche Aktivität ein Zusammenwirken über die Stadtgrenze hinaus erfordert und dies im Interesse der Stadt liegt o.a.
- wenn ein Antrag auf Förderung außerhalb der Verwendung der unter Pkt. 4 genannten Förderungsgegenstände gestellt wird.

3. Verfahren

- 3.1. Sportfördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist beim Sachgebiet Sport, auf entsprechendem Vordruck, einzureichen.
Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.
Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.
Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins im Sinne des § 26 BGB sein.
- 3.2. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung, die im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann, oder eine Ablehnung seines Antrages, die auf Grund der Freiwilligkeit rechtswirksam und nicht anfechtbar ist.
Mit der Bewilligung einer Zuwendung ist das Prüfungsrecht, bezogen auf die geförderte Maßnahme, durch den Zuwendungsgeber verbunden. Der Empfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen:
- jede Änderung der Finanzierung,
 - wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
 - der Zweck der Zuwendung entfällt,
 - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit widerrufen oder nicht wieder bescheinigt wird,
 - die Vereinsauflösung beschlossen, Konkurs angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- 3.4. Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

Werden Zuwendungen nicht Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Erfolgen der Abruf oder die Verwendung der bewilligten Mittel nicht im jeweiligen Bewilligungsjahr, erlischt der Zuwendungsbescheid. (Pkt. 4.6. bis 4.12.)

- 3.5. Zu den Fördermöglichkeiten gemäß Pkt.4. unterbreiten der Suhler Sportbund e.V. und das Sachgebiet Sport dem Kulturausschuss einen detaillierten Vorschlag bis zum April des laufenden Jahres. Dazu sind dem Suhler Sportbund die Förderanträge bis zum 01.03. zuzuleiten.
Die Vorschläge sind im Kulturausschuss zu beraten und zu beschließen.

4. Förderungsgegenstände

4.1. mitgliederbezogene Förderung

Die Vereine können auf der Grundlage der Jahresbestandsaufnahme des Suhler Sportbundes zum 01.01. jeden Jahres für Mitglieder bis 18 Jahre auf Antrag einen einmaligen Betrag in Höhe bis zu 6,00 € erhalten.

Ein Zuschuss erfolgt nur dann, wenn der betreffende Sportverein einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

Antrag bis 15. 02. für das lfd. Jahr.

4.2. Bezuschussung von Übungsleitern (ÜL), Organisationsleitern (OL) und Jugendleitern (JL)

Die Bezuschussung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern kann, auf Antrag, in gleicher Höhe wie die Zuwendung durch den Landessportbund erfolgen. Grundlage für die Bezuschussung ist die Bestandserhebung des Suhler Sportbundes und die darin ausgewiesene Anzahl und namentliche Erfassung der lizenzierten und tätigen Übungsleiter, Organisationsleiter und Jugendleiter sowie die erfassten Einsteigerlizenzen der Thüringer Sportfachverbände.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.

4.3. Bezuschussung des Stadtsportbundes

Der Suhler Sportbund als Dachorganisation und anerkannter Interessenvertreter der Suhler Sportvereine sowie als Ausrichter von Sportveranstaltungen sowie langjähriger Partner der Stadt Suhl kann einen einmaligen jährlichen Zuschuss in Höhe bis zu 12.500,00 € für satzungsgemäße Aufgaben erhalten.

Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis unter Beifügung entsprechender Rechnungsbelege im Original bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Antrag formlos bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.

4.4. Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportstätten

Vereine, die Sportstätten betreiben (Eigentum, Pacht, Erbpacht und Liegenschaften, die einer sportlichen Betätigung zuzuordnen sind), können einen jährlichen Betriebskostenzuschuss bis zu einer maximalen Höhe von 80 % der tatsächlichen Kosten, entsprechend der eingestellten Mittel des Haushaltsplanes, erhalten. Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen.

Die Stadt bemüht sich um höhere Planungssicherheit für die Vereine.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.

4.5. Pacht von Sportanlagen oder -flächen

Bei Pacht kommunaler Sportstätten wird ein symbolischer Pachtzins in Höhe von 500,00 € / pro Jahr festgelegt.

4.6. Aus-, Um- und Neubau sowie Modernisierung und Sanierung (Instandsetzung) vereinseigener Sportstätten

Die Stadt kann bei Aus-, Um- und Neubau sowie Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten einen Baukostenzuschuss entsprechend der Einstellung in den Haushaltsplan gewähren. Vorhaben werden in der Regel nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben 1.500,00 € übersteigen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung, sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, bei Einhaltung der Zweckbindung, gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes vorzulegen. Bei Bewilligung von Landesmitteln wird der dort vorgelegte und geprüfte Verwendungsnachweis auch durch die Stadt anerkannt.

Bei beabsichtigter Beantragung eines Zuschusses des Landes, ist diese Anmeldung beizufügen.

Die jeweils gültige Thüringer Sportstättenbauförderrichtlinie ist entsprechend anzuwenden, soweit diese Richtlinie keine eigene Regelung vorsieht.

Antrag bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr.

4.7. Beschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss von max. 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden, jedoch max. 1.500,00 €. Es müssen mindestens drei Angebote vorgelegt werden, aus denen das wirtschaftlichste auszuwählen ist..

Ein Auftrag darf prinzipiell nicht selbständig ausgelöst werden.

Antrag bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr, Abrechnung bis 6 Wochen nach Kauf des Sportgerätes.

4.8. Wettkampfororganisation

Veranstaltet ein Verein einen sportlichen Wettkampf oder richtet einen solchen aus, kann durch die Stadt ein Zuschuss in Höhe von max. 40 v.H. der Gesamtausgaben, entsprechend des vorzulegenden Finanzierungsplanes (dieser ist 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen), gewährt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen des kommunalen Interesses.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr, Abrechnung bis 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung.

4.9. Wettkampfteilnahme

Qualifiziert sich ein Sportler eines Suhler Sportvereines für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft oder höherwertigen Meisterschaft, kann durch die Stadt ein Fahrtkostenzuschuss von max. 50% gewährt werden.

Grundlage für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses ist die Anlage (Pkt. 5) zur Finanzordnung des Landessportbundes Thüringen e.V.

Antrag bei Qualifizierung bis 31.10. möglich, Abrechnung bis 6 Wochen nach Wettkampf.

4.10. Behindertensport

Die Stadt unterstützt den organisierten Behindertensport gleichberechtigt zum gesamten Vereinssport. Zusätzlich kann in Einzelfällen gemäß Punkt 2.2. Unterstützung durch Übernahme der Fahrtkosten und Bezuschussung von Sportgeräten auch dann gewährt werden, wenn der Zuschussempfänger nicht in einem Suhler Sportverein organisiert ist.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr, Abrechnung bis 6 Wochen nach der Veranstaltung.

4.11. Projektförderung

Werden durch einen oder mehrere Vereine im Zusammenwirken mit der Stadt oder allein Projekte durchgeführt, die vorher abgestimmt wurden und im kommunalen Interesse liegen (z.B. Sonderprojekte Schule und Verein, Projekte der Vereinsführung, Finanzierungsprojekte), kann durch die Stadt ein Zuschuss gewährt werden.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr, Abrechnung bis 6 Wochen nach Durchführung des Projektes.

4.12. Internationale Sportbegegnungen

Auf Antrag an den Kulturausschuss können internationale sportliche Begegnungen von Suhler Sportvereinen finanziell bezuschusst werden, soweit diese Aktivitäten im Interesse der Stadt Suhl liegen. Bezuschussungsfähig sind Fahrtkosten, Kosten für gemeinsame Veranstaltungen sowie Wettkampfkosten.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr, Abrechnung bis 6 Wochen nach Ende der Begegnung.

4.13. sportmedizinische Betreuung

Im Interesse der Gesundheitsprophylaxe kann die Stadt Suhl die kostenlose sportmedizinische Grunduntersuchung im Kinder- und Jugendbereich übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Sonderuntersuchungen wie z.B. Flug- und Fahrtauglichkeit, Taucheruntersuchungen u.ä.

4.14. Vereinsgründungen

Die Stadt kann bei Vereinsgründungen einen einmaligen Zuschuss bis 500,00 € gewähren.

Der Verein muss bei Antragstellung mindestens ½ Jahr bestehen.

Dem Antrag ist je eine Kopie des Vereinsregisters des Amtsgerichtes, der aktuellen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes und der Vereinssatzung beizufügen.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.

4.15. Vereinsjubiläen

Die Stadt kann bei Vereinsjubiläen, ab dem 10. Jahr des Bestehens, alle 5 Jahre, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10,00 € / pro Jahr des Vereinsbestehens gewähren.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.

4.16. Zuschuss für die Nutzung einer Sportstätte

Sportvereine, welche für die Nutzung einer Sportstätte Entgelte zu entrichten haben, kann ein Zuschuss zur Refinanzierung gewährt werden.

Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen.

Antrag bis zum 15.02. für das lfd. Jahr.